



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 2000

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020		Berichtigung der Bek. d. Innenministeriums Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. S. 1258)	26
2030	25. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	22
20310	14. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter.	22
2160	16. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen	22
71341	15. 12. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Vorschriften über Bildflüge und Bildflugerzeugnisse in Nordrhein-Westfalen (BildflugErlaß)	25

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
15. 12. 1999	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	26
20. 12. 1999	Innenministerium Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	26
15. 10. 1999	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Jahresabschlüsse 1997 der Westf. Kliniken, Zentren und Institute	27
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	32

I.

2030

**Benennung von Beamtinnen,
Beamten und Angestellten
als ehrenamtliche Richterinnen und Richter
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
v. 25. 11. 1999 – 133 – 2043 –

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes wird für die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen angeordnet:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind.

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind.

– MBl. NRW. 2000 S. 22.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bauen und Wohnen**

Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 14. Dezember 1999 – I B 3.4. – 0112.3 –

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 23. Dezember 1991 (SMBl. NRW. 20310), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. April 1996 (SMBl. NRW. 20310), wird wie folgt geändert:

I.

1. In Abschnitt II Nr. 3 erhält die Nr. 3.1 folgende Fassung:

„3.1 Die Auswahl und Festlegung der Eingruppierung der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in das Angestelltenverhältnis in die Verg.Gr. IIa BAT – ausgenommen die Tätigkeiten mit Heraushebungsmerkmalen, z.B. Anlage 1a Teil I Verg.Gr. IIa Fgr. 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Verg.Gr. IIa bzw. Unterabschnitt IV Verg.Gr. IIa BAT – und höher sowie die erstmalige Zuweisung zu einer Behörde oder Einrichtung des Geschäftsbereichs erfolgt durch das Ministerium für Bauen und Wohnen. Diesem bleibt auch die Auswahl und Einstellung der Nachwuchskräfte des höheren Dienstes, die ein Traineeprogramm absolvieren, vorbehalten, ebenso die Entscheidung über die Höhergruppierung von Angestellten, die eine Vergütung nach Verg.Gr. Ia BAT und höher erhalten sollen.“

2. Abschnitt II Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Das Ministerium für Bauen und Wohnen behält sich vor, die Versetzung und Abordnung

- von Angestellten des höheren Dienstes
- von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern zu obersten Landes- und Bundesbehörden und zu Dienstherren in den fünf neuen Bundesländern
- von Angestellten im Rahmen der Erprobungszeit für den Aufstieg vom vergleichbaren gehobenen in den höheren Dienst

sowie die Zuweisung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern gem. § 12 Abs. 2 BAT bzw. § 8 Abs. 6 Unterabs. 2 MTArb.“

3. Abschnitt II Nr. 6.1 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

„6.1 Die Beschäftigungsbehörden sind zuständig für die Gewährung von Arbeitsbefreiung, Freistellung (§ 52 BAT; § 33 MTArb), Sonderurlaub (§ 50 BAT; 54 a MTArb) und die Erstellung von Arbeitszeugnissen (§ 61 BAT; § 64 MTArb),“

4. In Abschnitt II Nr. 7 wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) für die Entscheidung über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung (§ 15 b BAT und § 15 b MTArb) und Altersteilzeit (Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit)“

Die bisherigen Buchstaben a), b) und c) werden zu Buchstaben b), c) und d).

5. Die in den Nummern 3.3 Buchst. a), 3.4, 3.5, 5 Buchst. a) und c) und 9 verwendete Abkürzung „MTL II“ wird durch die Abkürzung „MTArb“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, 14. Dezember 1999

Der Minister
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

– MBl. NRW. 2000 S. 22.

2160

**Einführung
einer bundeseinheitlichen
Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit v. 16. 12. 1999 – IV B 4 – 1207.14 –

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter-Card im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis.

1 Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient

1.1 zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;

1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);

- 1.3 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B.

Freistellung, Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

2 Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

- 2.1 Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.
- 2.2 Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde.
- 2.3 Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z. B. eine Gruppe zu leiten. Ihre notwendige Qualifikation ergibt sich im übrigen aus § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 211) – SGV. NRW. 216.
- 2.4 Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- ## 3 Zuständigkeit und Verfahren
- 3.1 Zuständig für die Ausstellung der Card ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Ermangelung eines solchen in Nordrhein-Westfalen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger oder dessen Untergliederung, für die die Antragstellerinnen und Antragsteller tätig sind, ihren Sitz haben.

- 3.2 Der Antrag muss auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 1 von der Jugendleiterin und dem Jugendleiter persönlich sowie von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendhelferträger bestätigt werden.

Anlage 1

- 3.3 Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt.

- 3.4 Die Card ist in der Regel über den Träger den Berechtigten auszuhändigen. Die ausstellende Behörde übernimmt für die Befähigung der Inhaber keine Haftung.

- 3.5 Antrags- und Cardformulare sowie die PC-Maske zur Eingabe der Daten mittels PC sind zu beziehen bei der Firma NOVO GmbH, Postfach 2069, 53010 Bonn, Tel.: 0228/98984-0, Fax: 0228/98984-99, E-mail: NOVObonn@t-online.de

- 3.6 Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden.

- 3.7 Die ausstellende Stelle führt eine Liste der von ihr ausgegebenen fortlaufend nummerierten Jugendleiter-Cards. In der Liste werden ausser der Nummer und der Gültigkeitsdauer Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers und der Träger der Jugendarbeit vermerkt.

- 3.8 Die Ausgabe der Jugendleiter-Card dient dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 73 SGB VIII) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Für die Ausstellung ist daher keine Gebühr zu erheben.

4 Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

- 4.1 Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

- 4.2 Die Oberste Landesjugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- 5.1 Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.
- 5.2 Der Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen“ v. 31. 1. 1984 (SMBl. NRW. 2160) wird aufgehoben.
- 5.3 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

71341

**Vorschriften über
Bildflüge und Bildflugerzeugnisse
in Nordrhein-Westfalen
(BildflugErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 12. 1999
III C 3 – 5513

1 Allgemeines

- 1.1 Bildflüge im Sinne dieses Erlasses sind auf die Herstellung von Senkrechtaufnahmen ausgerichtet. Flugzeug- und satellitengestützte Bildflüge, die der Gewinnung von analogen und digitalen Luftbildern und sonstigen bildhaften Fernerkundungsergebnissen dienen. Die Ergebnisse solcher Bildflüge sind Bildflugerzeugnisse im Sinne dieses Erlasses.
- 1.2 Bildflugerzeugnisse sind inhaltsreiche Informationsträger, die für viele Zwecke in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung genutzt werden können. Sie sind wichtige Hilfsmittel zur kurzfristigen und flächendeckenden Erfassung von aktuellen und homogenen Informationen über Zustand und Veränderungen der Erdoberfläche. Sie stellen eine wesentliche Informationsquelle dar für
- die Basisinformationssysteme der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters,
 - die raumbezogenen Informationssysteme anderer Fachdisziplinen wie Umwelt- und Naturschutz, Raumplanung, Forst- und Agrarwirtschaft sowie Verkehr.
- 1.3 Bildflüge in Nordrhein-Westfalen sind zur Information interessierter Stellen zentral zu erfassen und im Bedarfsfalle zu koordinieren. Die Bildflugerzeugnisse sind darüber hinaus, soweit zweckmäßig, zentral zu archivieren. Diese Aufgabe liegt in der Zuständigkeit des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen (LVermA NRW), Muffendorfer Straße 19-21, 53177 Bonn.

2 Durchführung von Bildflügen

- 2.1 Das LVermA NRW führt regelmäßig Bildflüge für Zwecke der Landesvermessung durch.
- 2.2 Das LVermA NRW berät und unterstützt Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Planung und Durchführung eigener Bildflüge. Es kann insbesondere zur Klärung technischer Fragen und zur Abwicklung einschließlich Abnahme der Bildflüge in Anspruch genommen werden. Es berät außerdem andere an der Durchführung von Bildflügen interessierte Stellen.
- 2.3 Das LVermA NRW prüft anhand der gemeldeten Bildflugvorhaben gemäß Nummer 3 unter Berücksichtigung der eigenen Planungen, ob Überschneidungen bestehen und ob bereits geeignete Bildflugerzeugnisse für den jeweils vorgesehenen Verwendungszweck beim LVermA NRW oder ggf. anderen Stellen vorhanden sind. Das LVermA NRW wird diesbezüglich koordinierend tätig, so dass Doppelarbeit soweit möglich vermieden wird.
- 2.4 Bei der Auftragserteilung durch Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Bildflügen ist sicherzustellen, dass die originären Bildflugerzeugnisse (z. B. Originalfliegerfilme) in das Eigentum des Auftraggebers übergehen.

3 Mitteilung von Bildflügen

- 3.1 Geplante Bildflüge sind dem LVermA NRW zur Herstellung des Bildflugnachweises gemäß Nummer 4 frühzeitig vor der Durchführung anzuzeigen (§ 2 Abs. 5 VermKatG NW).
- 3.2 Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen melden dem LVermA NRW möglichst bis zum 15. November eines jeden Jahres ihre geplanten Bildflüge für das Folgejahr. Die Meldung soll folgende Angaben enthalten:

Allgemeine Angaben:

Gebietsbezeichnung, Verwendungszweck, Aufnahme-datum, Bildflugunternehmen, Art der Auswertung, Auswerteunternehmen, Archivierungsort.

Technische Angaben:

Bildmaßstab, Bodenaufklärung, Brennweite, Bildformat, Längs- und Querüberdeckung, Spektralbereich, Aufnahmemedium, Aufnahmegebiet, Bildflugplan.

Die Angaben sollen in Tabellenform gemacht, Aufnahmegebiet und Bildflugplan in einer topographischen Karte dargestellt werden. Die hierfür benötigten Unterlagen werden auf Anforderung vom LVermA NRW kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 3.3 Nach erfolgtem Bildflug teilen die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen dem LVermA NRW die Durchführung, das Bildflugdatum und Abweichungen zu den Angaben gemäß Nummer 3.2 mit. Außerdem ist der Mitteilung eine Bildmittelenübersicht des beflogenen Gebietes beizufügen. Nummer 3.2, letzter Satz, gilt entsprechend.

4 Nachweis von Bildflügen

- 4.1 Zum 31. März eines jeden Jahres gibt das LVermA NRW einen Bildflugnachweis heraus, bestehend aus einer Übersichtskarte 1 : 500 000 und einem zugehörigen Verzeichnis. In der Übersichtskarte werden die durchgeführten Bildflüge des Vorjahres und die geplanten Bildflüge des Herausgabejahres von LVermA NRW und anderen Stellen dargestellt. In das Verzeichnis werden ergänzende allgemeine und technische Angaben gemäß Nummer 3.2 zu diesen Bildflügen aufgenommen.
- 4.2 Der Bildflugnachweis wird vom LVermA NRW auf Antrag kostenfrei abgegeben.

5 Sammlung und Nachweis von Bildflugerzeugnissen

- 5.1 Bildflugerzeugnisse, die für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, werden im Landesluftbildarchiv zentral registriert und gesammelt. Das Landesluftbildarchiv wird beim LVermA NRW geführt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 VermKatG NW).
- 5.2 Die Bildflugerzeugnisse aus den regelmäßigen Befliegungen des LVermA NRW werden vollständig unmittelbar nach ihrer Nutzung beim LVermA NRW und zeitlich unbefristet in das Landesluftbildarchiv übernommen.
- 5.3 Bildflugerzeugnisse anderer Stellen, die nicht mehr in eigenen Archiven aufbewahrt werden sollen, sind dem LVermA NRW zur Übernahme in das Landesluftbildarchiv anzubieten. Das LVermA NRW entscheidet über die Aufnahme in das Landesluftbildarchiv (§ 2 Abs. 5 VermKatG NW).
- 5.4 Bildflugerzeugnisse anderer Stellen, die für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von Bedeutung sein können, sind dem LVermA NRW auf Anforderung zur unentgeltlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 5 VermKatG NW).
- 5.5 Zur Information über die Bildflugerzeugnisse im Landesluftbildarchiv wird im LVermA NRW eine Luftbilddatenbank geführt, in der alle übernommenen Bildflugerzeugnisse registriert und weitere Angaben gemäß Nummer 3.2 zur Beschreibung der Luftbilderzeugnisse enthalten sind.

6 Bezug von Bildflugerzeugnissen

- 6.1 Alle interessierten Stellen können Auskünfte und Auszüge (Bildflugerzeugnisse) aus dem Landesluftbildarchiv erhalten, soweit öffentliche Belange und Interessen des Eigentümers der Bildflugerzeugnisse nicht entgegenstehen und die Gewähr für eine sachgerechte Verwendung gegeben ist (§ 6 Abs. 2 VermKatG NW).
- 6.2 Bildflugerzeugnisse, die nicht beim LVermA NRW archiviert wurden, sind bei Bedarf zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen auszutauschen. Letzteres gilt auch für Auswertungsergebnisse.

6.3 Beim Erwerb von Bildflugerzeugnissen Dritter durch Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen soll die Einräumung eines – möglichst uneingeschränkten – Nutzungsrechtes angestrebt werden, das eine vielseitige und fachübergreifende Nutzung der Unterlagen zuläßt.

Dieser RdErl. tritt an die Stelle meines RdErl. v. 1. 6. 1994 (SMBl. NRW. 71341).

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NRW. 2000 S. 25.

20020

**Berichtigung
der Bek. d. Innenministeriums
Gemeinsame Geschäftsordnung für die
Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen
(MBl. NRW. S. 1258)**

Im Titelblatt des Ministerialblattes Nr. 64 lautete die Überschrift „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“. Stattdessen lautet die Überschrift „Bek. d. Innenministeriums“.

– MBl. NRW. 2000 S. 26.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 15. 12. 1999 ASAB – 433.3 – 38 –

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. März 1998 ausgestellte und bis zum 16. März 2000 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6569 von Herrn Abdelmajid Riyade, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Kgl. Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2000 S. 26.

Innenministerium

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/
der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen**

Bek. d. Innenministeriums
v. 20. 12. 1999 – III C 1 – 2413 –

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit				
					IV. Arbeitsgemeinschaft			
					Rox	Heinz-Josef	Neustr. 4 47906 Kempen	R 20 M 65
Tiemann	Ingo	Karl-Marx-Str. 32 44141 Dortmund	T 28	T 13 S 118	Mertens	Bernhard	Neustr. 4 47906 Kempen	M 65 R 20
Kostka	Egon	Mainzer Str. 48 57439 Attendorn	K 84		Bauer	Ulrich	Weidenfeld 13 51588 Nümbrecht	B 84 G 45
Bauer	Ulrich	Weidenfeld 13 51588 Nümbrecht	B 84	G 45	Gelhausen	Andreas	Weidenfeld 13 51588 Nümbrecht	G 45 B 84
Flasche	Michael	An den Eichen 10 51647 Gummersbach	F 32		Berger	Gerrit	Scharnhorststr. 1 46535 Dinslaken	B 45 S 131
Pricken	Stefan	Stockder Str. 24 42857 Remscheid	P 30		Steinlage	Andreas	Scharnhorststr. 1 46535 Dinslaken	S 131 B 45
Sieberichs	Herbert	Wettener Str. 76 47608 Geldern	S 132		Ochel	Dietmar	Am Wiedenhof 18 51643 Gummersbach	O 6 O 10
Peil	Otto	Dorper Str. 20 42651 Solingen	P 31		Ochel	Markus	Am Wiedenhof 18 51643 Gummersbach	O 10 O 6

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit
Gelhausen	Andreas	Weidenfeld 13 51588 Nümbrecht	G 45	B 84
Ochel	Markus	Am Wiedenhof 18 51643 Gummersbach	O 10	O 6
II. Löschung				
Rennemeyer	Wilhelm	Postreitweg 135 45145 Essen	R 37	
Höttges	Werner	Augustastr. 37 42655 Solingen	H 44	
Ringsdorf	Heinrich	Ernstweg 11 57076 Siegen	R 16	
Wiards	Ulrich	Fluthgrafstr. 4 46483 Wesel	W 44	
Schütze	Rainer	Landwehrstr. 143 59368 Werne	S 68	

III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle

Marschall	Frank	Neugrabenweg 11 53332 Bornheim	M 56	
Botz	Alfred	Bahnhofstr. 42 41844 Wegberg	B 79	H 78
Holländer	Axel	Bahnhofstr. 42 41844 Wegberg	H 78	B 79
Pörings	Helmut	Düsseldorfer Str. 88 47051 Duisburg	P 15	
Löffler	Harald	Hirzenrodt 13 52076 Aachen	H 31	
Blank	Andreas	Husenbergweg 3 53332 Bornheim	B 81	
Vogel	Helmar	Finkenweg 15 53797 Lohmar	V 11	
Rückewald	Hans-Heinrich	Am Kreispark 32 51379 Leverkusen	R 34	
Baum	Markus	Schulstr. 2 51674 Wiehl	B 70	
Schwerdtner	Roland	Sürderspick 23 47877 Willich	S 130	
Hauschild	Uwe	Vor den Kreuzen 5 57250 Netphen	H 77	
Kitzhöfer	Heinrich	Luise-Vollmer-Str. 19 41065 Mönchengladbach	K 59	
Knein	Gerhard	Matthias-Zimmermann-Str. 13 52152 Simmerath	K 77	

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit
Tiemann	Ingo	Karl-Marx-Str. 32 44141 Dortmund	T 28	T 13 S 118
Tiemann	Hartwig	Karl-Marx-Str. 32 44141 Dortmund	T 13	T 28 S 118
Schulte	Ludger	Karl-Marx-Str. 32 44141 Dortmund	S 118	T 13 T 28

– MB1. NRW. 2000 S. 26.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 1997 der Westf. Kliniken, Zentren und Institute

Bek. v. 15. 10. 1999 – AZ 65 78 04/97

Die Jahresabschlüsse der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1997 sind durch die zuständige Bezirksregierung – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Warendorfer Straße 21-23, Zimmer 212, und bei den Verwaltungen der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 17. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 32.7.16-702 –

In Vertretung
gez. Dr. Rotering

Westf. Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik Dortmund

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Zentrums für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 19. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-704 –

In Vertretung
gez. Dr. Rotering

Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Verluste halten seit 1989 an. Das langfristig gebundene Vermögen ist nicht ausreichend durch langfristige Mittel finanziert. Der Eigenkapitalanteil ist gering. Rationalisierungsreserven sollten vorzugsweise genutzt werden.

Düsseldorf, den 10. September 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-710 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. April 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31/32.16-706 -

gez. Schönershofen

**Westf. Zentrum für Psychiatrie
und Psychotherapie Herten****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Herten zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 6. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-726 -

gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Psychiatrie,
Psychotherapie und Neurologie Lengerich****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Das positive Jahresergebnis ist nur durch Trägerzuschüsse entstanden. Das Eigenkapital ist negativ und es ist nicht erkennbar, dass es die Klinik aus eigener Kraft schafft, die Verlustvorträge abzubauen. Rationalisierungsreserven sollten verstärkt genutzt werden.

Düsseldorf, den 6. August 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-715 -

In Vertretung
gez. Dr. Rotering

**Westf. Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie Lippstadt****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-705 -

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 9. September 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-716 -

Im Auftrag
Schönershofen

Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Münster zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. Juni 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-718 -

gez. Schönershofen

Westf. Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Verluste halten seit 1993 an. Die Zuschüsse des Trägers steigen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-719 -

gez. Schönershofen

Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 29. Juni 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-723 -

gez. Schönershofen

Westf. Klinik f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Haard

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard, Marl-Sinsen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. März 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-712 -

In Vertretung
gez. Strohmeyer

**Westf. Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westf. Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 17. Juni 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-713 -

gez. Schönershofen

**Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
St. Johannes-Stift Marsberg**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St. Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie - St.-Johannes-Stift Marsberg -.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 1. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-717 -

gez. Schönershofen

Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-709 -

gez. Schönershofen

Hans-Peter-Kitzig Institut Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Hans-Peter-Kitzig Instituts Gütersloh zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 17. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-707 -

In Vertretung
gez. Dr. Roterling

Westf. Klinik Schloß Haldem

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. April 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31/32.16-711 -
gez. Schönershofen

**Westf. Zentrum für Forensische
Psychiatrie Lippstadt
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu bemerken, daß die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Düsseldorf, den 17. Juni 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-725 -
gez. Schönershofen

**Westf. Therapiezentrum „Bilstein“ Marsberg
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Therapiezentrums „Bilstein“ Marsberg zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KGN NW Einwendungen nicht ergeben. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu bemerken, dass die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Ertragslage ist auch weiterhin unbefriedigend.

Düsseldorf, den 14. September 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-724 -
Im Auftrag
Schönershofen

**Westf. Pflege- und Förderzentrum
Lippstadt-Benninghausen
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Pflege- und Förderzentrums Lippstadt-Benninghausen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Lippstadt-Benninghausen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 30. April 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31/32.16-727 -
gez. Schönershofen

**Westf. Pflege- und Förderzentrum Marsberg
Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Pflege- und Förderzentrums Lippstadt-Benninghausen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1997, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 1997 entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Marsberg.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Düsseldorf, den 11. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-714 -
In Vertretung
gez. Dr. Rotering

Westf. Pflege- und Förderzentrum Warstein**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Pflege- und Förderzentrums Warstein zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Düsseldorf, den 7. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 31.7.16-720 -

gez. Schönershofen

- MBl. NRW. 2000 S. 27.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1999 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1999 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 44,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 52,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2000 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NRW. 2000 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569